

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden die „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern.

Mit Schreiben, das am 15. Mai 2018 bei der Kommission registriert wurde, beantragte Polen eine Ermächtigung, von Artikel 226 der MwSt-Richtlinie bezüglich der Anforderungen an die Rechnungsstellung für Mehrwertsteuerzwecke abzuweichen und das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen (Split-Payment-Verfahren) für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einzuführen, die betrugsanfällig sind und für die im Allgemeinen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sowie gesamtschuldnerische Haftung gilt. Gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie unterrichtete die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 3. September 2018 über den Antrag Polens. Mit Schreiben vom 4. September 2018 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Um gegen Mehrwertsteuerbetrug vorzugehen, beabsichtigt Polen die Einführung des verbindlichen Verfahrens der Aufspaltung der Zahlung von Mehrwertsteuer, das für bestimmte betrugsanfällige Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gelten soll.

Beim Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen handelt es sich um ein alternatives System der Mehrwertsteuererhebung. Im Rahmen eines Standardverfahrens erhebt ein Mehrwertsteuerpflichtiger für einen bestimmten Umsatz den steuerbaren Betrag und (gegebenenfalls) die Mehrwertsteuer von seinem Kunden (oder einem Dritten). Der Mehrwertsteuerpflichtige gibt diesen Umsatz dann in seiner periodischen Mehrwertsteuererklärung an. Abhängig vom Ergebnis der Mehrwertsteuererklärung muss der Steuerpflichtige Mehrwertersteuer an die Steuerbehörden entrichten, oder aber diese kann von den Steuerbehörden erstattet werden. Ist Mehrwertsteuer fällig, so zahlt der Mehrwertsteuerpflichtige dem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer in festgelegten periodischen Abständen (monatlich, vierteljährlich usw.). Durch die Aufspaltung der Zahlungen wird diese (reguläre) Transaktionskette abgeändert, da eine Trennung der Zahlung des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags und des geschuldeten steuerbaren Betrags vorgenommen werden muss. Unterliegt ein Lieferer diesen Bestimmungen zur Aufspaltung von Zahlungen, wird er verpflichtet sein, neben seinem regulären Bankkonto ein gesondertes und gesperrtes Mehrwertsteuerkonto zu führen. Dieses darf nur dazu verwendet werden, Mehrwertsteuer von Erwerbern einzuziehen und Lieferern Mehrwertsteuer zu zahlen. In diesem Fall zahlt der Käufer den steuerbaren Betrag an den Lieferer (üblicherweise auf ein normales Bankkonto), wohingegen die für die Lieferung bzw. Dienstleistung fällige Mehrwertsteuer auf dessen gesperrtes Mehrwertsteuerkonto zu zahlen ist.

Polen macht geltend, dass zwar zahlreiche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung (wie z. B die Einführung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft („Reverse-Charge-Verfahren“) und der gesamtschuldnerischen Haftung für Kunden, die Einführung einer standardmäßigen Prüfungsdatei, strengere Vorschriften für die Registrierung und Deregistrierung Steuerpflichtiger für Mehrwertsteuerzwecke, vermehrte Prüfungen) ergriffen wurden, diese Lösungsansätze aber noch immer nicht ausreichen, um Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern und die Mehrwertsteuereinnahmen zu erhöhen. Laut der unlängst erstellten Studie über die Mehrwertsteuerlücke in den Mitgliedstaaten der EU-28[[1]](#footnote-1) wird die Mehrwertsteuerlücke in Polen auf 25 % beziffert. Polen ist der Ansicht, dass die Anwendung des verbindlichen Verfahrens der Aufspaltung von Zahlungen den Mehrwertsteuerbetrug schon zu Beginn der Zahlungskette unterbinden wird. Da die Wirkung des Modells der Aufspaltung von Zahlungen darin besteht, dass der Mehrwertsteuerbetrag, der auf ein getrenntes Mehrwertsteuerkonto eines Steuerpflichtigen eingezahlt wurde, von diesem Steuerpflichtigen nur für beschränkte Zwecke verwendet werden kann, nämlich für die Begleichung der Mehrwertsteuerschuld gegenüber den Steuerbehörden oder die Zahlung der Mehrwertsteuer auf Rechnungen von Lieferern, ist besser gewährleistet, dass die Steuerbehörden den gesamten Mehrwertsteuerbetrag erhalten, der vom Steuerpflichtigen an die Staatskasse überwiesen werden sollte.

Polen führte daher am 1. Juli 2018 ein freiwilliges Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen ein. Polen ist jedoch der Auffassung, dass es in Bereichen, die für Mehrwertsteuerbetrug besonders anfällig sind und in denen seit Jahren Betrugsfälle aufgedeckt werden, lohnenswert ist, noch einen Schritt weiter zu gehen und das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen einzuführen. Zu den fraglichen Bereichen zählen Wirtschaftszweige wie Stahl, Schrott, elektronische Geräte, Gold, Nichteisenmetalle, Kraftstoffe und Plastik, für die in Polen im Allgemeinen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und die gesamtschuldnerische Haftung gelten. (Die Liste der Wirtschaftszweige, die unter das Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen fallen sollen, ist im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt).

Das Modell der verbindlichen Aufspaltung von Zahlungen wird für entsprechende Lieferungen und Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen (B2B-Lieferungen/Dienstleistungen) gelten und sich nur auf elektronische Banküberweisungen erstrecken. Die Bank wird als Trennstelle fungieren und diese Tätigkeit mit dem Ziel ausüben, den vom Erwerber gezahlten Betrag auf die entsprechenden Konten des Lieferers zu überweisen, d. h. den Steuerbetrag auf das reguläre Konto des Unternehmers und den Mehrwertsteuerbetrag auf das gesperrte Mehrwertsteuerkonto des Unternehmers. Gelder auf dem gesperrten Mehrwertsteuerkonto werden Eigentum des Steuerpflichtigen sein; seine Möglichkeiten, über diese Gelder zu verfügen, werden sich im Grunde jedoch darauf beschränken, die den Steuerbehörden geschuldete Mehrwertsteuer zu entrichten oder Mehrwertsteuer zu zahlen, die sich aus Rechnungen von Lieferern ergibt.

Besteht ein Vorsteuerüberschuss gegenüber der abzuführenden Mehrwertsteuer, der vom Steuerpflichtigen in der Mehrwertsteuererklärung als erstattungsfähiger Mehrwertsteuerbetrag angegeben wurde, so wird die entsprechende Erstattung gemäß den in Polen geltenden allgemeinen Vorschriften innerhalb von 60 Tagen auf das reguläre Konto des Steuerpflichtigen vorgenommen. Um die Auswirkungen zu begrenzen, die das Modell der Aufspaltung von Zahlungen auf den Cashflow von Unternehmern haben wird, hat Polen ein beschleunigtes Verfahren für die Erstattung von Vorsteuerüberschüssen vorgesehen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Erstattung innerhalb von 25 Tagen. Des Weiteren hob Polen in seinem Antrag hervor, dass wirksamen und rechtzeitig ausgeführten Steuererstattungsverfahren Priorität beigemessen werde.

Nach Angaben Polens sollten die Kosten für die Anwendung des Systems der Aufspaltung von Zahlungen nicht erheblich sein und sich in erster Linie aus der Einrichtung und Anwendung des Systems sowie der Verwaltung des Bankkontos ergeben. Steuerpflichtigen werden keine Kosten aus der Eröffnung und Führung eines Mehrwertsteuerkontos entstehen, da das Mehrwertsteuerkonto von der Bank ohne Provisionen oder Gebühren zur Verfügung gestellt wird.

Das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen wird auch für nicht in Polen niedergelassene Unternehmer gelten, die Inhaber eines nach polnischem Bankengesetz geführten Bankkontos sein müssen. In diesem Zusammenhang bestätigte Polen der Kommission, dass nicht in Polen niedergelassenen Unternehmern keine zusätzlichen Kosten aus der Verpflichtung entstehen werden, ein Bankkonto in Polen zu eröffnen, da die Eröffnung und Führung des Kontos für sie kostenfrei sein wird.

Damit das Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen reibungslos funktioniert, müssen Informationen über die Anwendung des verbindlichen Verfahrens der Aufspaltung von Zahlungen auf der vom Lieferer ausgestellten Rechnung aufgeführt werden. In Artikel 226 ist eine Liste von Angaben aufgeführt, die Rechnungen enthalten müssen. Den Mitgliedstaaten steht es nicht frei, zusätzliche Rechnungsangaben aufzunehmen. Angesichts der Tatsache, dass die Anwendung des Verfahrens der Aufspaltung von Zahlungen eine zusätzliche Angabe auf Rechnungen erfordert, beantragte Polen eine Ausnahme von Artikel 226 der MwSt-Richtlinie.

Das von Polen geplante verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen wird für Steuerpflichtige erhebliche Änderungen mit sich bringen. Da das System jedoch bereits seit dem 1. Juli 2018 auf freiwilliger Basis besteht, hatten Steuerpflichtige schon Gelegenheit, sich damit vertraut zu machen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen vertritt die Kommission den Standpunkt, dass das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen bezüglich betrugsanfälliger Lieferungen von Gegenständen und von Dienstleistungen gemäß der Liste im Anhang bei der Bekämpfung von Steuerbetrug zu wirksamen Ergebnissen führen kann. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 zu genehmigen.

In Anbetracht der Neuheit und des weiten Anwendungsbereichs dieser Ausnahmeregelung ist es dennoch wichtig, das notwendige Follow-up sicherzustellen und insbesondere zu beobachten, wie sich diese Maßnahme auf den Umfang des Mehrwertsteuerbetrugs sowie auf die Steuerpflichtigen (bezüglich der Mehrwertsteuererstattung, des Verwaltungsaufwands, der ihnen entstehenden Kosten usw.) auswirken wird. Daher wird Polen aufgefordert, achtzehn Monate nach Inkrafttreten der Maßnahme einen Bericht über ihre Auswirkungen vorzulegen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Genehmigung der Ausnahmeregelung kann unter Zugrundelegung des Artikels 395 der MwSt-Richtlinie erfolgen, der abweichende Sondermaßnahmen zur Vereinfachung der Steuererhebung oder zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen oder ‑umgehungen erlaubt. Polen hat die Ausnahmeregelung beantragt, um Steuerhinterziehung in Wirtschaftszweigen zu bekämpfen, in denen seit Jahren Mehrwertsteuerbetrug aufgedeckt wird. Die Ausnahmeregelung steht im Einklang mit den geltenden Vorschriften.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 des Rates[[2]](#footnote-2) wurde Italien eine ähnliche Ausnahmeregelung zur Anwendung des Verfahrens der Aufspaltung von Zahlungen gewährt. Im Rahmen des italienischen Systems der Aufspaltung von Zahlungen muss die geschuldete Mehrwertsteuer auf ein gesperrtes Mehrwertsteuerkonto der Steuerbehörde eingezahlt werden. Der Anwendungsbereich der italienischen Ausnahmeregelung ist auf Lieferungen und Dienstleistungen an Behörden, von Behörden kontrollierte Unternehmen sowie eine Reihe von börsennotierten Unternehmen beschränkt.

Auch Rumänien beantragte eine Ausnahmeregelung, um das Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen auf Lieferungen und Dienstleistungen durch bestimmte Steuerpflichtige anzuwenden. Das rumänische Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen wirft ernsthafte Bedenken hinsichtlich seiner Verhältnismäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem Vertrag auf. Daher erhob die Kommission Einwände gegen den von Rumänien gestellten Antrag auf eine Ausnahmeregelung[[3]](#footnote-3).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄẞIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Da die Ausnahmeregelung befristet und auf bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen beschränkt ist, zielt der Anwendungsbereich auf Wirtschaftsbereiche ab, in denen Steuerbetrug ein erhebliches Problem darstellt. Daher ist die Sondermaßnahme dem angestrebten Ziel – Bekämpfung von Steuerbetrug – angemessen.

In Anbetracht der Neuheit und des breiten Anwendungsbereichs dieser Ausnahmeregelung wird Polen aufgefordert, achtzehn Monate nach Inkrafttreten der Maßnahme in Polen einen Bericht über ihre Wirkung hinsichtlich des Umfangs des Mehrwertsteuerbetrugs sowie der Auswirkungen für Steuerpflichtige (bezüglich der Mehrwertsteuererstattung, des Verwaltungsaufwands, der ihnen entstehenden Kosten usw.) vorzulegen.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Konsultation der Interessenträger

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Polens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

• Folgenabschätzung

Mit dem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates wird Polen ermächtigt, von Artikel 226 der MwSt-Richtlinie abzuweichen und das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen für die Entrichtung der Mehrwertsteuer auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einzuführen.

Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zielt darauf ab, Steuerbetrug in Form der Nichtentrichtung der Mehrwertsteuerschuld durch Lieferer betrugsanfälliger Gegenstände und Erbringer betrugsanfälliger Dienstleistungen zu bekämpfen, indem vorgegeben wird, dass die geschuldete Mehrwertsteuer auf ein gesperrtes Mehrwertsteuerkonto des Lieferers zu zahlen ist. Da der Mehrwertsteuerbetrag, der auf einem separaten Mehrwertsteuerkonto eines Steuerpflichtigen hinterlegt wurde, nur für beschränkte Zwecke verwendet werden kann, nämlich für die Begleichung der Mehrwertsteuerschuld bei den Steuerbehörden oder die Zahlung der Mehrwertsteuer auf Rechnungen von Lieferern, ist besser gewährleistet, dass die Steuerbehörden den gesamten Mehrwertsteuerbetrag erhalten, der vom Steuerpflichtigen zugunsten der Staatskasse überwiesen werden sollte.

Der Steuerpflichtige kann über die Gelder auf dem gesperrten Mehrwertsteuerkonto nur in der Weise verfügen, dass er sie für die Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer an die Steuerbehörde oder für die Zahlung von Mehrwertsteuer auf Rechnungen von Lieferern verwendet, wodurch der Cashflow von Unternehmern beeinträchtigt wird. Um die negativen Auswirkungen im Fall eines von der Steuerbehörde anerkannten Vorsteuerüberschusses zu verringern, hat Polen ein beschleunigtes Verfahren für die Erstattung von Vorsteuerüberschüssen vorgesehen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Erstattung innerhalb von 25 Tagen statt innerhalb von 60 Tagen, wie es im Rahmen des normalen Verfahrens der Fall ist. Des Weiteren hob Polen in seinem Antrag hervor, dass einer wirksamen und rechtzeitig durchgeführten Steuererstattung Priorität beigemessen werde.

Unternehmer, die nicht in Polen niedergelassen sind, werden ebenfalls unter das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen fallen, wenn sie Lieferungen von Gegenständen tätigen oder Dienstleistungen erbringen, die in Polen dem Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen unterliegen. Diese Unternehmer müssen über ein Bankkonto verfügen, das nach polnischem Bankengesetz geführt wird. In diesem Zusammenhang bestätigte Polen der Kommission, dass nicht in Polen niedergelassenen Unternehmern keine zusätzlichen Kosten aus der Verpflichtung entstehen werden, ein Bankkonto in Polen zu eröffnen, da die Eröffnung und Führung des Kontos für sie kostenfrei sein wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die MwSt-Eigenmittel der Union.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel; die Ausnahmeregelung endet automatisch.

2019/0007 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem[[4]](#footnote-4), insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Schreiben, das am 15. Mai 2018 bei der Kommission registriert wurde, beantragte Polen eine Ermächtigung, von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG abzuweichen und die Aufnahme einer besonderen Erklärung zu verlangen, wonach Mehrwertsteuer auf Rechnungen für betrugsanfällige Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, für die in Polen im Allgemeinen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und die gesamtschuldnerische Haftung gilt, auf ein gesperrtes Mehrwertsteuerkonto des Lieferers zu zahlen ist. Polen hat die Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021, beantragt.

(2) Die Kommission übermittelte den anderen Mitgliedstaaten den Antrag Polens gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 3. September 2018. Mit Schreiben vom 4. September 2018 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

(3) Obwohl Polen zahlreiche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ergriffen hat (wie z. B. die Einführung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft („Reverse-Charge-Verfahren“) und der gesamtschuldnerischen Haftung für Kunden, die Einführung einer standardmäßigen Prüfungsdatei, strengere Vorschriften für die Registrierung und Deregistrierung Steuerpflichtiger für Mehrwertsteuerzwecke, vermehrte Prüfungen), ist es der Auffassung, dass diese Lösungsansätze noch immer nicht ausreichen, um Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern.

(4) Polen ist der Ansicht, dass Mehrwertsteuerbetrug durch die Anwendung des Verfahrens der Aufspaltung von Zahlungen unterbunden werden kann. Da der Mehrwertsteuerbetrag, der im Rahmen des Modells der Aufspaltung von Zahlungen auf einem separaten Mehrwertsteuerkonto eines Steuerpflichtigen hinterlegt wurde, nur für beschränkte Zwecke verwendet werden kann, nämlich für die Begleichung der Mehrwertsteuerschuld gegenüber den Steuerbehörden oder die Zahlung der Mehrwertsteuer auf Rechnungen von Lieferern, wird besser gewährleistet, dass die Steuerbehörden den gesamten Mehrwertsteuerbetrag erhalten, der vom Steuerpflichtigen zugunsten der polnischen Staatskasse überwiesen werden sollte.

(5) Polen führte am 1. Juli 2018 ein freiwilliges Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen ein. Polen ist der Auffassung, dass für Bereiche, die für Mehrwertsteuerbetrug besonders anfällig sind, ein verbindliches Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen eingeführt werden sollte. Zu den fraglichen Bereichen zählen Wirtschaftszweige wie Stahl, Schrott, elektronische Geräte, Gold, Nichteisenmetalle, Kraftstoffe und Plastik, für die in Polen im Allgemeinen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und die gesamtschuldnerische Haftung gelten.

(6) Das verbindliche Modell der Aufspaltung von Zahlungen wird für Gegenstände und Dienstleistungen gelten, die im Anhang aufgeführt sind und die zwischen Steuerpflichtigen (B2B) geliefert bzw. erbracht werden und sich nur auf elektronische Banküberweisungen erstrecken.

(7) Besteht ein Vorsteuerüberschuss, der vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung als erstattungsfähiger Mehrwertsteuerbetrag angegeben wurde, so wird die entsprechende Erstattung üblicherweise innerhalb von 60 Tagen auf das reguläre Konto des Steuerpflichtigen vorgenommen. Nach Angaben Polens erfolgt die Erstattung bei Umsätzen, die unter das verbindliche Modell der Aufspaltung von Zahlungen fallen, auf Antrag eines Steuerpflichtigen, der über ein gesperrtes Mehrwertsteuerkonto verfügt, innerhalb von 25 Tagen.

(8) Steuerpflichtigen werden keine Kosten aus der Eröffnung und Führung eines Mehrwertsteuerkontos entstehen, da Banken für das Mehrwertsteuerkonto keine Provisionen oder Gebühren erheben werden.

(9) Das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen wird für alle Unternehmer gelten, einschließlich nicht in Polen niedergelassener Unternehmer, die Inhaber eines nach polnischem Bankengesetz geführten Bankkontos sein müssen. In diesem Zusammenhang bestätigte Polen, dass Unternehmern keine zusätzlichen Kosten aus der Verpflichtung entstehen werden, ein Bankkonto in Polen zu eröffnen, da die Eröffnung und Führung des Kontos für Mehrwertsteuerzahlungen in Polen für diese Steuerpflichtigen kostenfrei sein wird.

(10) Das von Polen geplante verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen wird für Steuerpflichtige erhebliche Änderungen mit sich bringen. Da das System jedoch bereits seit dem 1. Juli 2018 auf freiwilliger Basis besteht, hatten Steuerpflichtige schon Gelegenheit, sich damit vertraut zu machen.

(11) Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen bezüglich der Lieferung betrugsanfälliger Gegenstände und Erbringung betrugsanfälliger Dienstleistungen bei der Bekämpfung von Steuerbetrug zu wirksamen Ergebnissen führen kann. Ausnahmeregelungen werden in der Regel für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die von Polen beantragte Ausnahmeregelung sollte daher vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 genehmigt werden.

(12) In Anbetracht der Neuheit und des weiten Anwendungsbereichs dieser Ausnahmeregelung ist es wichtig, das notwendige Follow-up sicherzustellen und insbesondere zu beobachten, wie sich diese Maßnahme auf den Umfang des Mehrwertsteuerbetrugs auswirken und welche Folgen sie für Steuerpflichtige (bezüglich der Mehrwertsteuererstattung, des Verwaltungsaufwands, der ihnen entstehenden Kosten usw.) mit sich bringen wird. Polen sollte daher achtzehn Monate nach Inkrafttreten der nationalen Maßnahme in Polen einen Bericht über die Auswirkungen der Maßnahme vorlegen.

(13) Die Ausnahmeregelung wird keine negativen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG wird Polen ermächtigt, die Aufnahme einer besonderen Anforderung zu verlangen, wonach Mehrwertsteuer auf Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen ausgestellt werden, die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind und die zwischen Steuerpflichtigen erfolgen, auf ein gesondertes, gesperrtes und in Polen eröffnetes Mehrwertsteuerkonto des Lieferers zu zahlen ist, wenn die Zahlung für die Lieferung der Gegenstände bzw. Dienstleistungen per elektronische Banküberweisung getätigt wird.

Artikel 2

Polen setzt die Kommission über die in Artikel 1 genannte nationale Maßnahme in Kenntnis.

Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der in Artikel 1 genannten Maßnahme in Polen übermittelt Polen der Kommission einen Bericht über die Gesamtauswirkungen der Maßnahme auf den Umfang des Mehrwertsteuerbetrugs und die betreffenden Steuerpflichtigen.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. Studie und Berichte über die Mehrwertsteuerlücke in den Mitgliedstaaten der EU-28: Abschlussbericht 2018. [↑](#footnote-ref-1)
2. Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 des Rates vom 25. April 2017 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1401 (ABl. L 118 vom 6.5.2017, S. 17). [↑](#footnote-ref-2)
3. Mitteilung der Kommission an den Rat gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (COM/2018/666 final). [↑](#footnote-ref-3)
4. ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1. [↑](#footnote-ref-4)